

Satzung des Stadtmarketing Regensburg e.V. vom 23. September 2019

Präambel

Die Stadt Regensburg konnte sich in den vergangenen Jahren vergleichsweise positiv entwickeln. Um im verschärften Wettbewerb der Städte und Regionen bestehen zu können ist es wichtig, die vorhandenen Kräfte aus Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft stärker zu bündeln und vorhandene Potentiale besser auszuschöpfen. Ziel ist es, in einem kooperativen, dauerhaften und dynamisch angelegten Prozess die Entwicklung der Stadt Regensburg zu fördern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Regensburg e.V.“.
- (2) Der Verein kann anderen Vereinigungen und Verbänden beitreten.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg und wurde am 10. Juni 1998 unter Nr. 1604 in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, die Attraktivität und Anziehungskraft der Stadt Regensburg als Ort der Arbeit, der Bildung, des Einkaufens, des Tourismus, der Freizeit, der Kultur, des Sports und des Wohnens zu sichern und nach Möglichkeit zu steigern. Vorzüge und Qualitäten der Stadt sollen herausgestellt, für ihr Profil bei aktuellen und potentiellen Stadtnutzern Interesse und Akzeptanz erzielt werden. Vorhandene Schwächen sind zu analysieren und es soll darauf hingewirkt werden, dass diese, wenn möglich, abgebaut werden. Eine Zusammenarbeit mit anderen Städten und Gemeinden, insbesondere mit solchen im Einzugsgebiet der Stadt Regensburg, ist anzustreben.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ist zur Erfüllung von Teilaufgaben des Vereins eine wirtschaftliche Betätigung notwendig oder sinnvoll, kann hierfür eine GmbH gegründet werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (5) Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen nach demokratischen Prinzipien. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich ausgeübt werden, soweit es die Haushaltslage zulässt. Dies bedarf eines Beschlusses des Rechtsvorstands und einer schriftlichen Vereinbarung des Vereins mit der Person, die das Amt ausübt. Diese Vereinbarung soll eine genaue Beschreibung der Tätigkeit enthalten. Die Höhe der Vergütung ist durch den Maximalbetrag nach § 3 Nr. 26a EStG begrenzt (Ehrenamtszuschale).
- (7) Im Übrigen dürfen nur Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB gewährt werden. Diese gelten keinen Zeitaufwand oder Einkommensverlust ab, sondern dienen nur der reinen Erstattung von Kosten, die dem Mitglied des Vereins für seine ehrenamtliche Tätigkeit entstanden sind wie Porti, Fahrkosten, Telefonkosten etc.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) den Aufbau und die Pflege von regelmäßigen und langfristigen (nach Möglichkeit institutionalisierten) Kommunikations- und Kooperationsformen zwischen allen wichtigen Handlungsträgern in der Stadt,
- (2) Mitwirkung an einer Marketingkonzeption für die Stadt Regensburg,
- (3) die Vorbereitung und die Vergabe von Aufträgen für Analysen und Gutachten, auf deren Basis das „Stadtmarketing Regensburg“ weiterentwickelt wird (z.B. Image- und Standortanalysen),
- (4) die Unterstützung und Koordination von Maßnahmen, die geeignet sind, die Attraktivität der Stadt Regensburg zu erhöhen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenzusammenschlüsse (OHG, KG, eingetragener Verein) erwerben; ausgenommen sind politische Parteien und Untergliederungen von diesen. Juristische Personen und sonstige Personenzusammenschlüsse haben jeweils einen Vertretungsberechtigten anzuzeigen und Änderungen mitzuteilen.
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden, soweit nicht in dieser Satzung besondere Regelungen getroffen sind.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, an der Gestaltung des Vereines mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den Schatzmeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Rechtsvorstand im Sinne des § 26 BGB (vgl. § 7 Nr. 1). Die Entscheidung des Rechtsvorstands ist endgültig.

Mit Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung beim Mitglied beginnt die Mitgliedschaft und es wird der erste Beitrag fällig. Das Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Liquidation der Firma, Auflösung einer sonstigen Vereinigung, Kündigung (vgl. § 4 Nr. 6) sowie Ausschluss (vgl. § 4 Nr. 7).
- (6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Rechtsvorstand (vgl. § 7 Nr. 1). Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Rechtsvorstand maßgebend.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Gesamtvorstand (vgl. § 7 Nr. 2) ausgesprochen werden, wenn es

- in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder
- in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Vereinsordnungen handelt
- erhebliche satzungsmäßige Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt.

Das gilt insbesondere, wenn sich das Mitglied ohne Zustimmung oder Genehmigung durch den Rechtsvorstand mit seinen fälligen Mitgliedsbeiträgen in Verzug befindet und zuvor zweimal schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse gemahnt worden ist.

Die Ausschließungsabsicht ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich dem Rechtsvorstand gegenüber zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Rechtsvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs schriftlich und mit Begründung mitzuteilen.

Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen erfolgen und bedarf der Begründung. Die Frist beginnt vier Tage nach Aufgabe des Briefes zur Post zu laufen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens zwei Jahre nach Wegfall der zum Ausschluss führenden Gründe erfolgen.

- (8) Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Im Fall eines außerordentlichen Finanzbedarfs werden nach Maßgabe von § 5 Nr. 8 auch Umlagen erhoben.
- (2) Der in der Gründungsversammlung beschlossene „Orientierungsrahmen für die Jahresbeiträge“ gilt als Beitragsordnung für den Verein. Änderungen bedürfen der mehrheitlichen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit dieser „Orientierungsrahmen für die Jahresbeiträge“ einen Spielraum bei der Festsetzung der Regel- oder Mindestbeiträge bzw. hinsichtlich des Abschlusses von Sondervereinbarungen aufweist, fällt die Festsetzung von konkreten Jahresbeiträgen für einzelne Mitglieder in die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes (vgl. § 7 Nr. 2). Dieser kann diese Zuständigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung widerruflich auch einem entsprechenden Ausschuss übertragen.
- (4) Der Rechtsvorstand kann aus wichtigem Grund Beiträge stunden und ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind i. d. R. jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig.
- (6) Ausgenommen von der Beitragsordnung hinsichtlich der Höhe und der Fälligkeit ist der Beitrag der Stadt Regensburg: Hier ist der jeweilige Beschluss des Stadtrates maßgebend, in welchem Aussagen über die Höhe und die Fälligkeit des Beitrages enthalten sind. Der entsprechende Beschluss des Stadtrates gilt als Sondervereinbarung im Sinne der Beitragsordnung.
- (7) Tritt ein Mitglied im Laufe eines Jahres bei, wird der Beitrag ab dem ersten vollen Kalendermonat der Mitgliedschaft anteilig für den Rest des Kalenderjahres erhoben.
- (8) Umlagen im Sinne vom § 5 Nr. 1 der Satzung bedürfen dem Grunde nach eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Bemessungsgrößen für Umlagen können von denen des „Orientierungsrahmens für die Jahresbeiträge“ abweichen und bedürfen eines gesonderten Beschlusses durch die Mitgliederversammlung. Umlagen sind freiwillige Leistungen der Mitglieder.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung (vgl. § 9)
 - b) Vorstand (Rechtsvorstand und Gesamtvorstand, vgl. § 7)
 - c) Koordinationskreis (vgl. § 10)
 - d) Ausschüsse (vgl. § 10)
 - e) Arbeitsgruppen (vgl. § 10)

§ 7 Vorstand: Rechtsvorstand und Gesamtvorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Rechtsvorstand) sind
 - a) der erste Vorsitzende,
 - b) der erste stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der zweite stellvertretende Vorsitzende,
 - d) der dritte stellvertretende Vorsitzende,
 - e) der Schatzmeister,
 - f) der Schriftführer.

Der Rechtsvorstand ist beschlussfähig, wenn drei der sechs Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Ein Mitglied des Rechtsvorstandes soll aus dem in der Stadt Regensburg vertretenen Einzelhandel kommen. Die Vorstandsmitglieder haben bei allen Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins und seiner Organe jederzeit das Recht auf Zutritt und beratende Teilnahme.

- (2) Der erste Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Der erste, zweite und dritte stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Im Übrigen gilt § 8 II.
- (3) Der Gesamtvorstand zählt bis zu 20 Mitglieder und besteht aus

- a) dem Rechtsvorstand nach § 7 Nr. 1,
 - b) bis zu 14 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (4) Mitglieder des Gesamtvorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
- (6) Die Bestellung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
- (7) Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands (Rechtsvorstand und Gesamtvorstand) sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden, die von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen sind.

§ 8 Aufgaben und Arbeitsweise des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der erste stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der dritte stellvertretende Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der Schatzmeister, leitet den Verein unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vom Gesamtvorstand erteilten Richtlinien.
- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend ist. Wenn weniger anwesend sind, wird innerhalb von acht Tagen, in dringenden Fällen innerhalb von drei Tagen, zu einer neuen Sitzung des Gesamtvorstands mit derselben Tagesordnung eingeladen, in der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands entschieden wird. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (4) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zusammenarbeit mit Rechtsvorstand, Koordinationskreis, Ausschüssen und Arbeitsgruppen zu regeln ist.
- (5) Mit der Durchführung seiner Aufgaben kann der Gesamtvorstand einen Geschäftsführer beauftragen. Für die Tätigkeit des Geschäftsführers und weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter erlässt der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

I.

Die Mitgliederversammlung wird vom Rechtsvorstand (vgl. § 7 Nr. 1) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Rechtsvorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag an den Rechtsvorstand von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Ladung durch elektronische Medien und per Telefax ist zulässig.

Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Zur Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Anschrift oder Absendung an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse oder Fax-Adresse. Die Versendung der Ladungen ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte und Kassenbericht des Vorstands
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Rechtsvorstands
- d) Wahlen (wenn erforderlich)
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder, deren Inhalt in der Einladung konkret zu nennen ist
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge des Vorstands, deren Inhalt in der Einladung konkret zu nennen ist
- g) Sonstiges

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dringlichkeit liegt vor, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Anträge zur Tagesordnung können alle Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Koordinationskreis, Ausschüssen und Arbeitsgruppen stellen. Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugehen. Der rechtzeitige Zugang ist ggfs. durch den Antragsteller nachzuweisen.

Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

II.

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands in der Reihenfolge, wie in § 7 Nr. 1 aufgeführt,
- b) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Gesamtvorstands und des Rechnungsabschlusses sowie der Rechnungsprüfung,
- c) Entlastung des Rechtsvorstandes,
- d) Beschlussfassung über den Budgetplan,
- e) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (vgl. § 9 Nr. 4),
- g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung und evtl. Umlagen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (vgl. § 11),
- i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge und Dringlichkeitsanträge
- j) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter, die nicht dem Rechts- oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- k) Erlass von Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch gesetzliche Vertreter des jeweiligen Mitglieds ausgeübt werden. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen, wobei einem Mitglied das Stimmrecht für maximal 2 weitere Mitglieder übertragen werden kann.

Bei Stimmrechtsübertragungen müssen die Vollmachten bis spätestens vor der ersten Abstimmung dem Protokollführer vorgelegt werden.

Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sämtliche fälligen Beiträge entrichtet wurden oder aber dem Mitglied Stundung gewährt wurde. Der Nachweis obliegt dem Verein.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung anzukündigen.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10 Koordinationskreis, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

(1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins und zur Unterstützung des Gesamtvorstandes können durch den Gesamtvorstand ein um den Rechtsvorstand gruppierter Koordinationskreis, Ausschüsse und Arbeitsgruppen gebildet werden.

- (2) Die Aufgaben, Mitgliedschaft und Arbeitsweise der Mitglieder des Koordinationskreises und in den Ausschüssen und Arbeitsgruppen regelt die Geschäftsordnung des Gesamtvorstands.

§ 11 Haftpflicht und Versicherungen

1. Für die aus dem Vereinsbetrieb, insbesondere aus Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste haften der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber nicht, soweit nicht ein besonderer Versicherungsschutz besteht. Das gilt auch für Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins.
2. Der Verein hat die Mitglieder des Vorstandes und seine Hilfspersonen und Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigen Fehlverhaltens der Mitglieder des Vorstandes und / oder seiner Hilfspersonen und Beauftragten in Anspruch genommen werden könnten, um so eine Haftung der Vorstandsmitglieder und seiner Hilfspersonen und Beauftragten mit dem privaten Vermögen zu vermeiden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Der Vorstand ist berechtigt, der zuständigen Berufsgenossenschaft beizutreten, um Mitglieder des Vorstandes, Hilfspersonen und Beauftragte bei Unfällen im Vereinsbetrieb zu versichern.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst und in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Zur Wirksamkeit des Beschlusses sind mindestens die Stimmen von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist in der Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, in dringenden Fällen 1 Monat, unter Beachtung der Ladungsfristen und Formvorschriften des § 9 der Satzung eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig und beschließt mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Liquidatoren der Rechtsvorstand (vgl. § 7 Nr. 1). Für die Vertretung gilt § 7 Nr. 3 und 4 der Satzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff).
- (3) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Regensburg mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels, des Gewerbes oder der Kultur im Bereich der Stadt Regensburg verwendet werden muss.

§ 13 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der neugefassten Satzung vorzunehmen, die das Registergericht oder das zuständige Finanzamt für die Eintragung in das Vereinsregister verlangen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. September 2019 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg in Kraft.

Ergänzend zu § 7: Aktueller Vorstand

Die Mitgliederversammlung hat am 27.09.2021 folgenden Vorstand gewählt:

Funktion	Name	Institution
1. Vorsitzender	Michael Staab	Continental Regensburg GmbH
1. stv. Vorsitzender	Toni Lautenschläger	Stadt Regensburg, Amt für Wirtschaft und Wissenschaft
2. stv. Vorsitzender	Kathrin Fuchshuber	Altstadtquartier Münchner Hof
3. stv. Vorsitzender	Peter Weber	Industrie- und Handelskammer Regensburg
Schatzmeister	Manfred Pitzl	Sparkasse Regensburg
Schriftführer	Armin Wolf	Funkhaus Regensburg
Vorstandsmitglied	Dr. Christian Blomeyer	Universität Regensburg
Vorstandsmitglied	Prof. Dr. Wolfgang Bock	OTH Regensburg
Vorstandsmitglied	Wolfgang Dersch	Stadt Regensburg, Kulturreferat
Vorstandsmitglied	Andreas Eckl	Architekturkreis Regensburg e.V.
Vorstandsmitglied	Kathrin Fuchshuber	Hotel Münchner Hof und Blauer Turm
Vorstandsmitglied	Gerhard Hain	ti communication
Vorstandsmitglied	Thomas Wein	Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.
Vorstandsmitglied	Andrea Kramer	Bay. Hotel- u. Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V.
Vorstandsmitglied	Ute Oeßelmann	Rechtsanwältin
Vorstandsmitglied	Alexander Rupprecht	Tech Base GmbH
Vorstandsmitglied	Muk Röhrli	Bräubazi GmbH
Vorstandsmitglied	Ingo Saar	Faszination Altstadt e.V.
Vorstandsmitglied	Daniela Wiese	Regensburg Tourismus GmbH
Vorstandsmitglied	Thomas Zink	DV Immobilien Management GmbH

Beitragsordnung

Gültig ab 01.01.2015

Die Zuordnung zu einer Gruppe ist erfüllt, wenn mindestens zwei Merkmale zutreffen. Fällt der Betrieb mit den drei Merkmalen in drei verschiedene Gruppen, so ist die Mittlere zu wählen.

Gruppe	Kriterien	Jahresbeitrag	
1	Fördermitglieder ohne Stimmrecht	freiwillig	
2	Mitarbeiter Geschäftsfläche Jahresumsatz	Über 100 Über 1000 m ² Über 4 Mio. €	Sondereinbarung
3	Mitarbeiter Geschäftsfläche Jahresumsatz	Über 50 Über 500 m ² Über 2,5 Mio. €	1500 €
4	Mitarbeiter Geschäftsfläche Jahresumsatz	Bis 50 Bis 500 m ² Bis 2,5 Mio. Euro	900 €
5	Mitarbeiter Geschäftsfläche Jahresumsatz	Bis 20 Bis 200 m ² Bis 1 Mio. €	600 €
6	Mitarbeiter Geschäftsfläche Jahresumsatz	Bis 10 Bis 100 m ² Bis 500 000 €	450 €
7	Mitarbeiter Geschäftsfläche Jahresumsatz Freie Berufe	Bis 5 Bis 50 m ² Bis 250 000 €	275 €
8	Einzelpersonen, Kleinbetriebe, Nichtwirtschaftliche Vereinigungen		150 €

Preisanpassung 2025

Wir weisen daraufhin, dass bei der Mitgliederversammlung im Sommer 2024 über eine Anpassung der Jahresbeiträge im Kontext der Inflation abgestimmt wird. Die neue Beitragsordnung wird infolgedessen im Jahr 2025 in Kraft treten.